



Einführung von PCR-Pooltests an Ihrer Schule

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Voraussetzung für den Präsenzunterricht ist ein bestmöglicher Infektionsschutz. Deswegen können Schülerinnen und Schüler, die weder geimpft noch genesen sind, **nur** mit einem negativen Corona-Test am Präsenzunterricht teilnehmen.

Für eine kurze Übergangszeit kommen in der Klasse Ihres Kindes in diesem Schuljahr noch die bekannten Selbsttests zum Einsatz, nun dreimal pro Woche. Ab der zweiten Unterrichtswoche kann Ihr Kind in der Schule an sog. „PCR-Pooltestungen“ teilnehmen, die zweimal pro Woche stattfinden. Zwar liegt bei diesen Tests nicht sofort ein Ergebnis vor. Dafür erkennen diese Tests jedoch Infektionen sogar schon, bevor eine infizierte Person ansteckend ist. Außerdem sind sie für jüngere Schülerinnen und Schüler einfacher anzuwenden. Die Selbsttests werden dann nur noch im Ausnahmefall verwendet.

Eines vorab: Die Teilnahme an den PCR-Pooltestungen ist grundsätzlich freiwillig. Bitte erklären Sie daher Ihr Einverständnis auf der beigefügten Einverständniserklärung, wenn Ihr Kind an den Testungen teilnehmen soll.

Wenn Sie dies **nicht** wünschen (bitte in diesem Fall die Einverständniserklärung nicht oder unausgefüllt abgeben), können Sie Ihr Kind wie bisher auch außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal testen lassen (z. B. in einem lokalen Testzentrum oder in einer teilnehmenden Apotheke) und so den Testnachweis erbringen. Folgende Testverfahren sind möglich:

- ein maximal vor 48 Stunden durchgeführter PCR-Test, ein POC-PCR-Test oder ein weiterer Test nach Amplifikationstechnik (Vorlage 2x pro Woche)
- ein maximal vor 24 Stunden durchgeführter POC-Antigentest (Vorlage 3x pro Woche).

Die Testungen sind auch außerhalb der Schule weiterhin für Schülerinnen und Schüler kostenfrei. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht wie bisher nicht aus. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten die bestehenden Regelungen weiter.

Allgemeines zu den PCR-Pooltests

In Bayern kommen sog. „Lollitests“ zum Einsatz, die kindgerecht und selbstverständlich ungefährlich sind. Dabei lutschen die Schülerinnen und Schüler für 30 Sekunden an einem Abstrichtupfer. Diese „Lollis“ werden anschließend in einem „Pool“ gesammelt und dann im Labor ausgewertet.

- Ist der Pool negativ, findet am nächsten Tag für alle Schülerinnen und Schüler regulär Unterricht statt.
- Ist der Pooltest positiv, wertet das Labor über Nacht Einzelproben aus, die die Schülerinnen und Schüler am Morgen in der Schule mit abgegeben haben (sog. Rückstellprobe). Kinder mit negativer Einzeltestung können dann zur Schule gehen, Kinder mit positiver Testung begeben sich zuhause in Isolation. Die Einzelheiten legt das örtlich zuständige Gesundheitsamt fest.



Informationsangebot

Einen Überblick über den Ablauf der PCR-Pooltestungen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) haben wir zusätzlich auf dem beigefügten Merkblatt für Sie zusammengestellt. Unter www.km.bayern.de/pooltests finden Sie das Merkblatt auch in zahlreichen weiteren Sprachen sowie weiterführende Informationen und Videos. Bitte informieren Sie sich bei allgemeinen Fragen zunächst hier. Bei spezifischen Fragen, die Ihr Kind oder die Abläufe an Ihrer Schule betreffen, setzen Sie sich bitte mit der Schule Ihres Kindes in Verbindung

Befundübermittlung

Sie werden elektronisch per E-Mail über die Testergebnisse informiert.

- Dafür geht Ihnen eine Nachricht mit dem Absender results@pooltest-bayern.de mit einem Link zu. Um das Ergebnis für den PCR-Pooltest bzw. die Rückstellprobe Ihres Kindes nach Eingabe des Geburtsdatums Ihres Kindes angezeigt zu bekommen, klicken Sie bitte auf diesen Link.
- Im Falle eines positiven Einzelergebnisses Ihres Kindes können Sie sich zusätzlich auch per SMS informieren lassen (Ankreuzmöglichkeit in der Einverständniserklärung).

Die Befunde sind in der Regel einsehbar

- ab 19 Uhr am Testtag bei den Pooltests und
- ab 6 Uhr am Folgetag bei den Einzeltests nach einem positiven Poolergebnis.

Damit liegen alle Ergebnisse in der Regel vor Unterrichtsbeginn am Folgetag vor.

Bitte beachten Sie, dass die Abläufe sich erst einspielen müssen. Daher kann es sein, dass die ersten Ergebnisübermittlungen noch verspätet eingehen.

Damit die Datenübermittlung problemlos funktioniert, bitten wir um Folgendes:

- Bitte schalten Sie unbedingt Ihre Mailadresse einmalig für den Versand frei. Dafür erhalten Sie eine E-Mail mit dem Absender noreply@pooltest-bayern.de und klicken auf den Link zur Freischaltung.
- Bitte kontrollieren Sie am Tag der Testungen regelmäßig Ihr E-Mail-Postfach und informieren Sie sich selbständig über die Testergebnisse. Die Schule wird nicht gesondert mit Ihnen Kontakt aufnehmen.
- Sollten Sie keine Nachricht erhalten, überprüfen Sie bitte Ihren Spamordner bzw. setzen Sie sich gegebenenfalls mit der Schule Ihres Kindes in Verbindung, um sicherzustellen, dass die korrekte E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Weitere Hilfestellungen bei technischen Fragestellungen werden unter www.pooltests-bayern.de für Sie zusammengefasst.

Auch die Schule Ihres Kindes wird über das Ergebnis der Testungen informiert. Dies ist aus organisatorischen Gründen unumgänglich. Bitte beachten Sie zu diesem Thema auch die Datenschutzhinweise in der Einverständniserklärung in der Anlage.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung bei den PCR-Pooltestungen!

Ihr Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Einwilligungserklärung zur Teilnahme am PCR-Pooltestverfahren

bitte ausfüllen!

Name und Klasse der Schülerin/des Schülers: _____

Adresse der Schülerin/des Schülers:

E-Mail-Adresse einer erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Person:

Mobilfunknummer einer erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Person:

Einwilligung zur regelmäßigen freiwilligen Teilnahme am PCR-Pooltestverfahren an der Schule:

Wenn Sie möchten, dass Ihr Kind (bei volljährigen Schüler/innen: Sie) im Schuljahr 2021/2022 am freiwilligen und kostenlosen PCR-Pooltestverfahren zur Erkennung einer SARS-CoV-2-Infektion an der Schule teilnimmt/teilnehmen, das in der Anlage näher beschrieben ist, müssen Sie der Schule und dem Labor im Folgenden die hierfür notwendigen Einwilligungen erteilen. **Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme am Pooltestverfahren nur möglich ist, wenn beide der nachfolgenden Felder angekreuzt werden:**

Ich willige ein, dass die **Schule** im Rahmen des PCR-Pooltestverfahrens die erforderlichen Daten, auch Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO (PCR-Pool- und PCR-Rückstellprobe sowie das negative oder positive Testergebnis der Proben), zum Zweck der Teilnahme am PCR-Pooltestverfahren verarbeitet.

Diese Einwilligung umfasst, dass hierfür:

- die Schule die notwendigen Daten meines Kindes (bei volljährigen Schüler/innen: von mir) bestehend aus Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land), Klasse, Schule, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, ggf. mobile Telefonnummer) der Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schüler/innen: von mir), die bei der Schule bereits hinterlegt sind bzw. mit diesem Formular erhoben werden (siehe oben getätigte Angaben), im Vorfeld der Testung an die digitale Schnittstelle des für die Probenauswertung beauftragten Labors übermittelt,
- mein Kind (bei volljährigen Schüler/innen: ich) an der Schule eine PCR-Pool- und PCR-Rückstellprobe abgibt/abgabe (Speichelproben), die mit Barcodes versehen werden, und im Anschluss von der beauftragten Transportperson (z. B. Kurierdienst) an das zur Auswertung der Testung beauftragte Labor übermittelt werden,
- die Schule die vom Labor übermittelten Testergebnisse zum Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs erhebt, außerhalb der Schülerunterlagen an geeigneter Stelle dokumentiert und im Rahmen des Erforderlichen nach maximal 14 Tagen löscht.

Ich willige außerdem ein, dass das beauftragte **Labor** im Rahmen des PCR-Pooltestverfahrens die erforderlichen Daten, auch Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO (PCR-Pool- und PCR-Rückstellprobe sowie das negative oder positive Testergebnis der Proben), zur Testauswertung und Information der Beteiligten sowie in anonymisierter Form zur Projektüberwachung und Forschung verarbeitet.

Diese Einwilligung umfasst, dass hierfür:

- das Labor die von der Schule übermittelten Daten meines Kindes (bei volljährigen Schüler/innen: von mir) bestehend aus Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land), Klasse, Schule, Kontaktdaten (E-Mail-

Adresse, ggf. mobile Telefonnummer) der Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schüler/innen: von mir) zum Zweck der Auswertung der Pool- und ggf. Rückstellproben sowie zur Information der Erziehungsberechtigten und der Schule über seine digitale Schnittstelle verarbeitet,

- das Labor die von der Schule übermittelte Pool- und ggf. Rückstellprobe meines Kindes (bei volljährigen Schüler/innen: von mir) auswertet, das Testergebnis den entsprechenden Schülerinnen und Schülern über die digitale Schnittstelle zuordnet und dort maximal 14 Tage speichert,
- das Labor mich als Erziehungsberechtigte bzw. betroffene Person mit Hilfe der digitalen Schnittstelle über das Vorliegen des Testergebnisses per E-Mail informiert und über den dort enthaltenden „Link“ die Befundeinsicht ermöglicht,
- das Labor die Schule zum Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs über das Ergebnis der Pool- und ggfs. Rückstellprobe meines Kindes (bei volljährigen Schüler/innen: von mir) informiert,
- das Labor die Daten für die wissenschaftliche Forschung anonymisiert und in anonymisierter Form zu Forschungszwecken an das Institut für Medizinische Informationsverarbeitung Biometrie und Epidemiologie (IBE) an der LMU München übermittelt.

Das beauftragte Labor können Sie den Datenschutzhinweisen entnehmen (Anlage 2). Das Labor ist im Falle einer positiven Rückstellprobe verpflichtet, das zuständige örtliche Gesundheitsamt über dieses Ergebnis, den Namen und die weiteren Angaben in 9 Abs. 1 IfSG (soweit bekannt) zu informieren (§ 7 Abs. 1 Nr. 44a, §§ 8 Abs. 1 Nr. 2 , 9- IfSG).

Die Einwilligungen sind jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter bzw. beim Labor mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Wird die Einwilligung widerrufen, dürfen ab Zugang der Widerrufserklärung keine weiteren Testungen im Rahmen des PCR-Pooltestverfahrens erfolgen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres.

Die Einwilligungen sind freiwillig. **Allerdings ist ohne die Einwilligung eine Teilnahme an dem PCR-Pooltestverfahren nicht möglich.** Im Übrigen entstehen aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung keine Nachteile.

Einwilligung zur zusätzlichen Benachrichtigung per SMS durch das Labor:

Wenn Sie möchten, dass das Labor Sie im Falle einer positiven Rückstellprobe Ihres Kindes bzw. von Ihnen optional auch per SMS benachrichtigt, müssen Sie hierzu im Folgenden Ihre Einwilligung erteilen:

Ich willige außerdem ein, dass mich das **Labor** im Rahmen des PCR-Pooltestverfahrens **im Falle einer positiven Rückstellprobe** meines Kindes (bei volljährigen Schüler/innen: von mir) zusätzlich zum oben genannten Verfahren **per SMS** an die im Schulverwaltungsprogramm hinterlegte oder (falls zutreffend) oben vermerkte mobile Telefonnummer **benachrichtigt**.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich beim Labor mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Wird die Einwilligung widerrufen, dürfen ab Zugang der Widerrufserklärung keine weiteren Benachrichtigungen über SMS erfolgen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres.

Die Einwilligung zur zusätzlichen Benachrichtigung per SMS ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile; sie ist insbesondere nicht Voraussetzung für die Teilnahme an dem PCR-Pooltestverfahren.

Bitte beachten Sie:

Alternativ zum PCR-Pooltestverfahren kann Ihr Kind einen negativen Testnachweis nach § 13 Absatz 2 Satz 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) erbringen, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu können. Dazu gehören ein maximal vor 48 Stunden

durchgeführter PCR-Test, POC-PCR-Test oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik sowie ein maximal vor 24 Stunden durchgeführter POC-Antigentest (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 14. BayIfSMV).

Bitte beachten Sie die beiliegenden **Hinweise zum Ablauf des Pooltestverfahrens** (Anlage 1) und die beiliegenden **Datenschutzhinweise** (Anlage 2). Weitere Informationen finden Sie außerdem auf der Website des Staatsministeriums unter www.km.bayern.de/pooltests.

Ort, Datum

_____ **und** _____

Bei Minderjährigen: stets Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Bei Minderjährigen ab dem 14. Geburtstag: zusätzlich Unterschrift des/der Minderjährigen

Bei Volljährigen: in der Regel allein Unterschrift des/der Volljährigen

Anlage 1: Hinweise zum Ablauf des Pooltestverfahrens

Das PCR-Pooltestverfahren, das im Rahmen der Teststrategie des Freistaats Bayern von der Schule Ihres Kindes durchgeführt wird, läuft wie folgt ab:

1. Wenn Sie Ihre Einwilligung in das PCR-Pooltestverfahren erteilen, werden folgende Daten Ihres Kindes (bei volljährigen Schüler/innen: von mir) im Vorfeld der PCR-Testungen von der Schule an die digitale Schnittstelle (www.pooltest-bayern.de, bereitgestellt von Novid20 GmbH) des mit der Auswertung der Testungen beauftragten Labors übermittelt und dort gespeichert: Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land), Klasse, Schule, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, ggf. mobile Telefonnummer) der Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schüler/innen: von mir). Die Übermittlung und Weiterverarbeitung dieser Daten ist notwendig, damit das Labor das Ergebnis einer Pool- und einer ggf. stattfindenden Einzeltestung den Schülerinnen und Schülern zuzuweisen kann. Auch ist die Übermittlung notwendig, um die Beteiligten (Erziehungsberechtigte und Schulen) über die Schnittstelle über ein negatives oder positives Pool- bzw. Einzelergebnis des Kindes zu informieren. Hierfür hinterlegt das Labor das Ergebnis der Testung (Pool- und ggf. Einzeltestung) in der Schnittstelle, sobald es vorliegt, wo es mit den entsprechenden Personen verknüpft wird. Weiterhin muss gewährleistet werden, dass das Labor im Falle einer positiven Rückstellprobe das Gesundheitsamt hierüber informieren kann (Meldepflicht nach dem IfSG).
2. Im Rahmen des PCR-Pooltestverfahrens werden zunächst zwei PCR-Proben durch Lutschen an zwei Abstrichstäbchen (Lollis) entnommen. Bei der ersten Probe handelt es sich um eine **Poolprobe**, bei der zweiten Probe um eine sogenannte **Rückstellprobe**:
 - Bei der **Poolprobe** werden die Speichelproben (über Abstrichtupfer) mehrerer Kinder einer Lerngruppe an der Schule gesammelt und zu einer Pool-Probe zusammengefasst, damit dieser Pool gemeinsam ausgewertet werden kann (Sammelprobe).
 - Um im Falle eines positiven Testergebnisses des Pools schnell zu ermitteln, bei welchem Kind SARS-CoV-2 nachgewiesen werden kann, und den nicht betroffenen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der jeweils gültigen Vorgaben zu Quarantäne einen weiteren Schulbesuch zu ermöglichen, wird von jedem Kind zusammen mit der Pooltestung immer auch eine zweite, individuelle **Rückstellprobe** (Einzelprobe, wieder mittels Abstrichtupfer) an der Schule gesammelt. Diese Rückstellproben werden nur im Fall eines positiven Ergebnisses des jeweiligen Pools vom Labor ausgewertet und ansonsten umgehend entsorgt.
 - Um eine eindeutige Zuordnung zwischen Probe und Schüler bzw. Schülerin zu gewährleisten, werden die Probengefäße an der Schule mit einem Barcode-Aufkleber beklebt. Der Barcode ist pseudonymisiert, so dass die Probe nur von der Schule und dem Labor einer bestimmten Person zugeordnet werden kann, nicht aber von unberechtigten Dritten. Im für die Schule zuständigen Labor sind die Informationen des Barcodes über die digitale Schnittstelle richtig verknüpft, so dass auf die personenbezogenen Daten des Schülers oder der Schülerin zugegriffen werden kann. Dies ist notwendig, damit das Labor die Proben der jeweiligen Lerngruppe bzw. dem jeweiligen Schüler/der jeweiligen Schülerin zuordnen und damit sowohl seiner Meldepflicht an das Gesundheitsamt im Fall eines positiven Pools und einer positiven Rückstellprobe nachkommen kann (wie auch bei anderweitig durchgeführten PCR-Tests erforderlich) als auch die Erziehungsberechtigten (bzw. die volljährigen Schüler/innen) und die Schule entsprechend informieren kann.
3. Die Pool- und Rückstellproben werden nach dem Einsammeln von einer beauftragten **Transportperson** (z. B. einem Kurierdienst) an der Schule abgeholt und an die mit der Auswertung beauftragten **Labore** übermittelt.
4. Das Labor untersucht im ersten Schritt die **Poolprobe** einer Klasse gemeinsam:
 - Wird kein SARS-CoV-2 nachgewiesen, so dass der Pool **negativ** ist, muss die Rückstellprobe nicht ausgewertet werden und wird umgehend entsorgt. Die negativ getesteten Kinder können am nächsten Tag die Schule regulär besuchen.

- Wenn SARS-CoV-2 nachgewiesen wird, ist der Pool **positiv**. In diesem Fall wertet das Labor in einem zweiten Schritt die mit dem entsprechenden Pool übermittelten **Rückstellproben** einzeln aus.
 - Ist die jeweilige Rückstellprobe negativ, können die jeweiligen Kinder am nächsten Tag die Schule regulär weiter besuchen, sofern dem keine individuellen Anordnungen des Gesundheitsamtes entgegenstehen.
 - Ist die jeweilige Rückstellprobe positiv, muss das infizierte Kind in häusliche Quarantäne genommen werden. Das Gesundheitsamt setzt sich mit den Erziehungsberechtigten des infizierten Kindes (bzw. den volljährigen Schüler/innen) in Verbindung.
5. Das Ergebnis des PCR-Pooltests und gegebenenfalls das Ergebnis der Rückstellprobe (positives oder negatives Ergebnis des Pools bzw. des einzelnen Kindes) wird den Erziehungsberechtigten (bzw. volljährigen Schüler/innen) über die digitale Schnittstelle der Labore zugänglich gemacht. Die Testteilnahme wird durch die Schule dokumentiert. Zum Zweck der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs können die Ergebnisse auch von der Schulleitung und dem jeweiligen Klassenleiter eingesehen werden.
6. Der Befund der Poolprobe oder der Befund der Rückstellprobe der Schülerin oder des Schülers (im Fall einer vorher positiven Poolprobe) wird per E-Mail an die im Schulverwaltungsprogramm hinterlegte E-Mail-Adresse der Erziehungsberechtigten (bzw. der volljährigen Schüler/innen) übermittelt. Sofern Sie im Einwilligungsfeld eine aktualisierte E-Mail-Adresse angeben, erfolgt der Versand an diese E-Mail-Adresse. Die E-Mail enthält einen Link, den Sie nach zusätzlicher Sicherheitsüberprüfung (Eingabe des Geburtsdatums des Kindes) zur Befundeinsicht verwenden können. Im Falle eines positiven Einzelergebnisses für Ihr Kind (bei Volljährigen: für Sie) können Sie zusätzlich wahlweise eine Benachrichtigung per SMS an ihre im Schulverwaltungsprogramm hinterlegte mobile Telefonnummer erhalten, an die der Link zur Befundeinsicht übermittelt wird. Sofern Sie im Einwilligungsfeld eine aktualisierte mobile Telefonnummer angeben, erfolgt der Versand an diese. Um an der Befundübermittlung (und damit am Testverfahren!) teilzunehmen, ist eine einmalige Freischaltung der Befundübermittlung notwendig. Sie erhalten zu diesem Zweck eine E-Mail, in der Ihnen ein Link zur Bestätigung Ihrer Mailadresse zugesandt wird. Erst nach Bestätigung Ihrer Mailadresse kann die Befundübermittlung erfolgen. Bitte beachten Sie, dass zuvor keine Teilnahme am Pooltest-Verfahren möglich ist.
7. Das auswertende Labor ist im Falle einer positiven Rückstellprobe verpflichtet, das örtliche Gesundheitsamt über dieses Ergebnis, den Namen des Kindes und die weiteren Angaben in § 9 Abs. 1 IfSG (soweit bekannt) zu informieren (§ 7 Abs. 1 Nr. 44a, §§ 8, 9 Infektionsschutzgesetz - IfSG). Schülerinnen und Schüler dürfen im Falle einer positiven Einzeltestung nicht am Schulbesuch teilnehmen und sind in häusliche Isolation zu nehmen.

Anlage 2: Datenschutzhinweise

Datenschutzhinweise der Schule

Im Folgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihrer Kinder im Zusammenhang mit der Teilnahme am PCR-Pooltestverfahren, das in § 13 Abs. 2 S. 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vorgesehen ist. Demnach können an die Stelle von drei wöchentlichen Selbsttests zwei wöchentliche PCR-Pooltestungen treten.

Verantwortlich für die Datenverarbeitungen an der Schule ist die jeweilige Schule (Übermittlung der Daten an digitale Schnittstelle des Labors, Durchführung der Testung und Übermittlung der Proben an das Labor, Dokumentation des Testergebnisses an der Schule).

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten: Die Daten werden für die Durchführung von Pooltest-Verfahren verarbeitet, die für den Zweck der Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung und der damit verbundenen Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs durchgeführt werden (Rechtsgrundlage: Einwilligung der betroffenen Person bzw. einer erziehungsberechtigten Person nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO).

Die Bereitstellung der Daten für das Pooltestverfahren ist freiwillig. Unterbleibt eine Bereitstellung, so hat dies für die jeweilige Person keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen; allerdings kann in einem solchen Fall nicht am Pooltestverfahren teilgenommen werden.

Empfänger von personenbezogenen Daten:

Wenn Sie Ihre Einwilligung in das PCR-Pooltestverfahren erteilen, werden die für das Verfahren notwendigen Daten (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Postanschrift, Klasse, Schule; Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Person (E-Mailadresse, ggf. mobile Telefonnummer)) von der Schule an die digitale Schnittstelle (www.pooltest-bayern.de; Novid20 GmbH) des Labors übermittelt, damit dieses das Ergebnis einer Pool- und einer ggf. stattfindenden Einzeltestung dem Schüler bzw. der Schülerin zuweisen kann und Sie über das Testergebnis informieren kann.

Die PCR-Pool- und PCR-Einzelproben werden nach dem Einsammeln an der Schule von einer vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt beauftragten Transportperson abgeholt und von dieser an das mit der Auswertung beauftragte Labor übermittelt. Die Transportperson wird allein zum Zwecke des Transports der Proben eingebunden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten: Das Testergebnis wird in geeigneter Weise außerhalb der Schülerunterlagen dokumentiert; die Dokumentation des Ergebnisses wird in der Schule bei Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt und im Anschluss vernichtet. Die Dokumentation des Testergebnisses wird höchstens 14 Tage in der Schule aufbewahrt.

Ihre Rechte: Als Betroffener einer Datenverarbeitung haben Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die folgenden Rechte, die gegenüber dem Verantwortlichen ausgeübt werden können: Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO); Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO); Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 und 18 DSGVO); Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen; **Widerspruchsrecht** (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Unabhängig davon haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Schulen in Bayern ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>). Bei der Datenschutzaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft ist nach den jeweiligen Trägern zu unterscheiden. Schulen in kirchlicher Trägerschaft unterliegen besonderen Vorschriften zur Datenschutzaufsicht. Auskunft hierüber kann Ihnen Ihre Schule erteilen. Zuständig für die Datenschutzaufsicht über alle übrigen Schulen in freier Trägerschaft ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (Postanschrift: Postfach 1349, 91504 Ansbach, Postanschrift: Promenade 18, 91522 Ansbach, E-Mail: poststelle@lda.bayern.de, Internet: <https://www.lda.bayern.de>).

Weitere Informationen: Nähere Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der Schule und nähere Informationen zu den Rechten der Betroffenen finden sich in den Datenschutzhinweisen auf unserer Schulhomepage http://www.gs-chammuenster.de/?page_id=3108 oder können bei der Schulleitung erfragt werden.

Datenschutzhinweise des Labors

Verantwortlich für die Datenverarbeitungen, die durch die digitale Schnittstelle bzw. das Labor stattfinden ist das folgende beauftragte Labor

Eurofins Genomics Europe Applied Genomics GmbH, Anzinger Straße 7a, 85560 Ebersberg, Telefon: 07531 8160 68, Webseite: <https://eurofinsgenomics.eu/de/eurofins-genomics/hilfe-center/daten-vertraulichkeit/datenschutzerklaerung/>

Medizinisch-Diagnostisches Labor Kempten, Dr. med. Josef Cremer & Dr. med. Matthias Lapatschek, Gemeinschaftspraxis für Laboratoriumsmedizin (GbR), Augartenweg 20, 87437 Kempten, Telefon: 0834/57141 0, Webseite: <https://www.allgaeulab.de/index.php?id=95>

ArminLabs GmbH, Zirbelstraße 58, 86154 Augsburg, Telefon: 0821 780 931 50, Webseite: <https://arminlabs.com/de/disclaimer>

Labor Dr. Spranger, Lindberghstraße 9-13, 85051 Ingolstadt, Telefon: 0841 9739-20, Website: <https://de.ingolab.de/footer/datenschutz/>

SYNLAB Medizinisches Versorgungszentrum Weiden, Zur Kesselschmiede 4, 92637 Weiden, Telefon: 0961 309-0, Webseite: <https://www.synlab.de/datenschutz>

Labor und Praxis Dr. med. Ulrich Pachmann, Kurpromenade 2, 95449 Bayreuth, Telefon: 0921/850 200, Webseite: <https://www.laborpachmann.de/WEB/datenschutz.html>

Labor Becker und Kollegen MVZ GbR, Führichstraße 70, 81671 München, Telefon: 089 / 450 917 -0, Webseite: <https://www.labor-becker.de/datenschutz.html>

Labor Becker und Kollegen MVZ GbR, Heinrichstraße 1, 96047 Bamberg, Telefon: 0951 / 8699 -0, Webseite: <https://www.labor-becker.de/datenschutz.html>

Labor Augsburg MVZ GmbH, August-Wessels-Straße 5, 86154 Augsburg, Telefon: 0821/42010, Webseite: <https://labor-augsburg-mvz.de/datenschutzerklaerung>

Dr. Staber & Kollegen GmbH, Wilhelm-Pitz-Straße 1, 95448 Bayreuth, Telefon: 09 21 -507 20 45 -0, Webseite: <https://www.labor-staber.de/datenschutz/>

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten: Das beauftragte Labor verarbeitet die Daten zum Zweck der Auswertung der Pool- und ggf. Rückstellproben, zur Information der Erziehungsberechtigten und der Schule über das Testergebnis (Rechtsgrundlage: Einwilligung der betroffenen Person bzw. einer erziehungsberechtigten Person nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO). Zur Erfüllung der nach dem IfSG vorgesehenen Pflicht zur Meldung des Ergebnisses einer positiven Rückstellprobe an das zuständige Gesundheitsamt.

Die Bereitstellung der Daten an das Labor ist freiwillig. Unterbleibt eine Bereitstellung, so hat dies für die jeweilige Person keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen; allerdings kann in einem solchen Fall nicht am Pooltestverfahren teilgenommen werden.

Empfänger von personenbezogenen Daten:

Wenn Sie Ihre Einwilligung in das PCR-Pooltestverfahren erteilen, werden die für das Verfahren notwendigen und von der Schule übermittelten Daten (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Postanschrift, Klasse, Schule; Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Person (E-Mailadresse, ggf. mobile Telefonnummer)) im Rahmen der digitalen Schnittstelle (www.pooltest-bayern.de; Novid20 GmbH) des Labors verarbeitet. Novid20 verarbeitet die Daten ausschließlich im Auftrag des Labors (Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO).

Die Labore machen das Ergebnis des PCR-Pooltests und ggf. das Ergebnis der Rückstellprobe sowie die Zuordnung der einzelnen Schülerinnen und Schüler zum Pool bzw. zur Rückstellprobe auch den Schulen zugänglich. Dies ist notwendig, um einen sicheren Schulbetrieb aufrechtzuerhalten.

Das auswertende Labor ist im Falle einer positiven Rückstellprobe verpflichtet, das zuständige örtliche Gesundheitsamt (§ 9 Abs. 4 S. 1 IfSG) über dieses Ergebnis, den Namen und die weiteren Angaben in 9 Abs. 1 IfSG (soweit bekannt) zu informieren (§ 7 Abs. 1 Nr. 44a, §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 9- IfSG). Das Gesundheitsamt übernimmt das Management des Falls.

In anonymisierter Form werden die Daten für die wissenschaftliche Forschung an das Institut für Medizinische Informationsverarbeitung Biometrie und Epidemiologie (IBE) an der LMU München übermittelt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten: Alle Ergebnisse, die das Labor in der digitalen Schnittstelle verarbeitet, werden nach 14 Tagen gelöscht.

Ihre Rechte: Als Betroffener einer Datenverarbeitung haben Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die folgenden Rechte, die gegenüber dem Verantwortlichen ausgeübt werden können: Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO); Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO); Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 und 18 DSGVO); Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen; **Widerspruchsrecht** (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Unabhängig davon haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (Postanschrift: Postfach 1349, 91504 Ansbach, Postanschrift: Promenade 18, 91522 Ansbach, E-Mail: poststelle@lda.bayern.de, Internet: <https://www.la.bayern.de>).

Weitere Informationen: Nähere Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten des Labors und nähere Informationen zu den Rechten der Betroffenen finden sich in den Datenschutzhinweisen auf der Webseite des Labors unter dem Reiter „Datenschutz“ bzw. „Datenschutzerklärung“ (siehe oben) oder können beim Labor erfragt werden (siehe Kontaktdaten oben).

Informationen zum PCR-Pooltest („Lollitest“)

Vorbereitung und Material

Jedes Kind erhält zwei Abstrichtupfer, mit denen es eine Speichelprobe nimmt:

einen für den **PCR-Pooltest**



Der **Pool-Abstrichtupfer** ist verpackt und erkennbar an der Sollbruchstelle.

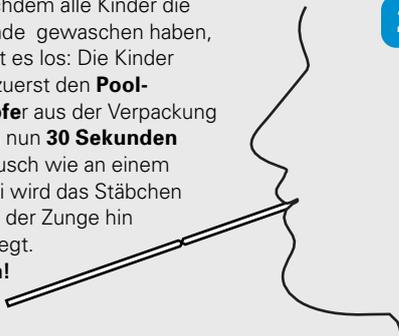
einen für den **PCR-Einzeltest**



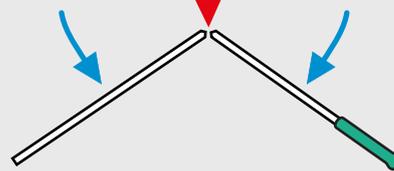
Der **Einzel-Abstrichtupfer** steckt im bereitgestellten Transportröhrchen.

Durchführung des „Lollitests“ – Entnahme der Speichelproben

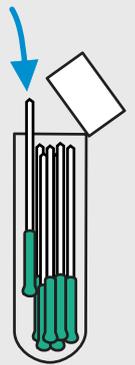
1 Nachdem alle Kinder die Hände gewaschen haben, geht es los: Die Kinder entnehmen zuerst den **Pool-Abstrichtupfer** aus der Verpackung und lutschen nun **30 Sekunden** am Wattebausch wie an einem „Lolli“. Dabei wird das Stäbchen im Mund mit der Zunge hin und her bewegt. **Nicht kauen!**



2 Der Abstrichtupfer für den PCR-Pooltest wird nun an der Sollbruchstelle abgebrochen.



3 Die Proben aller Schülerinnen und Schüler der Klasse/Gruppe werden in einem Sammelröhrchen mit dem Wattebausch nach unten zusammengeführt. Sie bilden den „Pool“ (**Poolprobe**).



4 Anschließend entnehmen die Kinder den **Einzel-Abstrichtupfer** aus dem bereitgestellten Transportröhrchen und lutschen wieder **30 Sekunden** am Wattebausch. Mit der Zunge hin und her bewegen. **Nicht kauen!**



5 Der Abstrichtupfer für die **Einzelprobe** kommt wieder zurück in das persönliche Transportröhrchen. Dieses wird danach verschlossen.



Auswertung der Speichelproben im Labor

Die Auswertung im Labor geschieht mittels PCR-Verfahren. Die Ergebnisse sind sehr genau und können Infektionen bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt ermitteln. Durch die regelmäßigen Testungen kann ein infiziertes Kind bereits entdeckt werden, bevor es für andere ansteckend ist.



Ergebnisse der Testungen

Das Ergebnis der Auswertung der **Poolprobe** steht am Abend des Testtages in der Regel bis 19 Uhr bereit. Die Erziehungsberechtigten werden elektronisch via E-Mail informiert.

PCR-Pooltest negativ

Alle Kinder der Klasse/Gruppe wurden negativ getestet. Dies bedeutet, dass bei keinem Kind eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt werden konnte. Der Unterricht findet regulär statt.

PCR-Pooltest positiv

Mindestens ein Kind der Klasse/Gruppe hat eine positiv getestete Probe abgegeben. Das Labor untersucht nun über Nacht alle Einzelproben der Klasse/Gruppe.

PCR-Einzeltest negativ

Das Kind darf den Unterricht am nächsten Tag besuchen.

PCR-Einzeltest positiv

Das infizierte Kind darf den Unterricht nicht besuchen und bleibt zuhause in häuslicher Isolation. Das örtliche Gesundheitsamt nimmt Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

Das persönliche Testergebnis (positiv oder negativ) der Untersuchung der **Einzelprobe** steht am Morgen des folgenden Tages in der Regel vor Unterrichtsbeginn bis 6 Uhr bereit. Die Erziehungsberechtigten werden elektronisch via E-Mail informiert.

Antworten auf „Häufig gestellte Fragen“ (FAQ)

Was sind PCR-Pooltests („Lollitests“)?

Der sogenannte „Lollitest“ ist ein Speicheltest, der einfach angewendet werden kann. Die Poolprobe der Klasse/Gruppe sowie die persönlichen Einzelproben der Schülerinnen und Schüler werden im Labor mittels PCR-Verfahren ausgewertet.

Was ist der Vorteil von PCR-Pooltestungen?

Das Ergebnis der Testungen liegt zwar nicht unmittelbar vor, durch die hohe Sensitivität der Tests werden Infektionen jedoch bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt zuverlässig erkannt. Durch die regelmäßigen und hochempfindlichen Testungen kann eine Infektion sogar erkannt werden, bevor das betroffene Kind infektiös ist.

Was passiert bei einem negativen PCR-Pooltestergebnis?

Wenn ein Pool negativ getestet worden ist, erfolgt am Abend des Testtages eine Benachrichtigung durch das Labor an die Erziehungsberechtigten. Jedes getestete Kind des Pools darf am nächsten Schultag den Unterricht besuchen.

Was passiert bei einem „positiven“ PCR-Pooltestergebnis?

Wenn ein Pool „positiv“ getestet worden ist, erfolgt ebenfalls am Abend des Testtages eine Benachrichtigung durch das Labor an die Erziehungsberechtigten. Das Labor wird nun über Nacht die persönlichen Einzelproben der Schülerinnen und Schüler auswerten.

Gesundheitsamt

Bei einem positiven Einzel-Testergebnis nimmt das örtliche Gesundheitsamt Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Eine Übersicht der örtlichen [Gesundheitsämter](https://gesundheitsaemter.info/gesundheitsaemter-in-bayern/) gibt es hier:



<https://gesundheitsaemter.info/gesundheitsaemter-in-bayern/>

Was ist bei einem positiven PCR-Einzeltestergebnis zu tun?

Ist das Ergebnis der Einzelprobe positiv, erfolgt am nächsten Morgen nach dem Testtag eine Benachrichtigung durch das Labor an die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind positiv auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestet wurde. Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler darf den Unterricht nicht besuchen und muss zuhause bleiben. Das örtliche Gesundheitsamt nimmt Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

Ist das Lutschen an den Abstrichtupfern gesundheitsschädlich?

Nein. Die verwendeten Abstrichtupfer enthalten keine schädlichen Substanzen. Durch das Lutschen an den Abstrichtupfern werden keinerlei Stoffe an die Anwenderin bzw. den Anwender abgegeben. Mehr Informationen können Sie unter www.km.bayern.de/pooltests einsehen.

Warum sind bei einem negativen Testergebnis trotzdem die Corona-Regeln zu beachten?

Die PCR-Pooltests sind nur ein Baustein. Die Ergebnisse sind zwar sehr zuverlässig, liegen aber erst am Abend des Testtags vor. Zusammen mit den anderen geltenden Hygiene-Maßnahmen erhöhen die PCR-Pooltests die Sicherheit in der Schule.

Dazu zählen:

- Abstand halten
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen
- Hände waschen
- Niesen und Husten in die Armbeuge
- regelmäßiges Lüften

Weitere Informationen zum PCR-Pooltest

- [Erklärvideos](#)
- [Informationen zum PCR-Pooltest in verschiedenen Sprachen](#)
- [Weitere „Häufig gestellte Fragen“ \(FAQ\) und Antworten](#)



<https://www.km.bayern.de/pooltests>



www.km.bayern.de/coronavirus-faq

